

Verkaufsbedingungen

Stand 01.01.2007

AUFT Export GmbH
Altenilpe Nr.16
57392 Schmallenberg

I. Liefervertrag

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Liefervereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Allen Kauf- und Lieferverträgen liegen unsere Verkaufsbedingungen zugrunde, mit denen sich der Besteller einverstanden erklärt und die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten.
2. Inhaltlich abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an und widersprechen ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis bereits heute.
3. Bei Sonderanfertigungen erklärt sich der Besteller mit einer Anpassung der Vertragsmenge bis zu 10 % einverstanden. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Mehrmenge. Teillieferungen sind zulässig.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich Verpackung, ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Unsere Rechnungen sind bei Rechnungserhalt fällig und zahlbar. Im Fall einer Skontovereinbarung kann der Skontoabzug innerhalb der vereinbarten Fristen nur dann vorgenommen werden, wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mit der Begleichung älterer Rechnungen im Verzuge ist.
3. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Besteller gerät spätestens 30 Tage nach Rechnungsempfang in Verzug. Der gesetzliche Verzugszins beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
4. Mit von uns nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen dieser Ansprüche ein Zurückhaltungsrecht geltend machen.
5. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch soweit sie in der Einräumung von Zahlungsfristen im Rahmen dieser Bedingungen liegt, bleibt uns jederzeit vorbehalten, soweit hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Wir sind berechtigt, jederzeit für eine bestehende Forderung eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherstellung zu verlangen. Wird unserem Ersuchen nicht stattgegeben, so sind unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Die Anmeldung eines Insolvenzverfahrens, die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen, die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern und unsere offenen Forderungen fällig zu stellen.
6. Der Mindestauftragswert beträgt 150,- Euro. Für Aufträge unterhalb dieses Betrages wird ein Zuschlag von 25,- Euro erhoben.

III. Lieferfrist

1. Der von uns bestätigte Liefertermin setzt die Einigung beider Teile über die Bedingungen des Geschäfts voraus. Er verschiebt sich automatisch um die Zeit, die zwischen Eingang der Bestellung und Absendung der Auftragsbestätigung liegt, sofern die Verzögerung bei der Bearbeitung der Bestellung nicht von uns zu vertreten ist.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Ein Überschreiten des Liefertermin ist von uns nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufs zu vertreten. Insbesondere bei Fällen höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen trifft uns kein Verschulden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Falls wir den Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschreiten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, sofern die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit ist. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Schadensersatzansprüche beschränken sich auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
5. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verschiebt sich der Liefertermin, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang.
6. Der Liefertermin verschiebt sich ebenfalls, wenn der Besteller seine fälligen Vertragspflichten nicht erfüllt.

IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Die Ware reist auf Gefahr des Empfängers, unabhängig vom Ort der Versendung. Verzögert sich die Versendung oder Abnahme der versandbereiten Ware aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so gilt die Versendung als im Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige der Versandbereitschaft beim Besteller als erfolgt und geht die Gefahr zu diesem Zeitpunkt auf diesen über.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Verlangen und Kosten des Bestellers.

V. Gewährleistung, Haftung

1. Unsere Waren sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Dies gilt auch bei Vorliegen unwesentlicher Fehler oder geringfügiger Mengenabweichungen.
2. Den Besteller trifft die Obliegenheit, unsere Produkte nach Eingang eingehend auf Fehler hin zu untersuchen und uns bei Vorliegen von Fehlern unverzüglich Mitteilung zu machen.
3. Unrichtige Montageanleitungen/Verwendungshinweise lösen keine Sachmängelansprüche bezüglich unserer Waren aus. Eine Gewähr für die Richtigkeit von Werbeaussagen von Zulieferern/Vormateriallieferanten wird nicht übernommen.
4. Berechtigte Sachmängelansprüche richten sich auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung geschieht nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware. Die Nachlieferung beschränkt sich auf Leistungen am Sitz des Bestellers.

5. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
6. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
7. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Entsprechendes gilt für Rückgriffsansprüche.
8. Zwingendes Produkthaftungsrecht unter Einschluss der Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser uneingeschränktes Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche, auch zukünftige Forderungen aus den Geschäftsverbindungen, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Waren bezahlt ist. Bei laufender Rechnung sichert das vorbehaltene Eigentum die Saldenforderungen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu veräußern:
 - a) Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden.
 - b) Die aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen dürfen keinem Abtretungsverbot unterliegen. Eine Veräußerung an Abnehmer, die eine Abtretbarkeit ausschließen oder von ihrer Genehmigung abhängig machen, ist untersagt. Verkauft der Besteller Vorbehaltsware mit oder ohne Verarbeitung, so stehen uns alle Forderungen gegen die Abnehmerin in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware einschließlich Verdienstspanne zu. Erfolgt ein Weiterverkauf zusammen mit dem Besteller nicht gehörender Ware, so stehen uns die Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ausschließlich der Verdienstspanne des Bestellers zu. Wird die Vorbehaltsware aufgrund Werk-Werklieferungs- oder ähnliche Verträge veräußert, gilt entsprechendes.
 - c) Der Besteller hat auszuschließen, das seine Abnehmer Rechte (z. B. Aufrechnung) gegenüber den Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware geltend machen.
 - d) Die Veräußerung im ordentlichen Geschäftsverkehr schließt nicht die Veräußerung an einen weiteren Kreditgeber, wie zum Beispiel einen Faktor zu dessen Sicherstellung ein, sondern beschränkt sich auf die Veräußerung an echte Abnehmer. Der Besteller tritt uns seine Forderungen und etwaige Nebenrechte aus der Weiterveräußerung ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Sie dient in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderung wie die Vorbehaltsware selbst.
 - e) Wir sind neben dem Besteller zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt. Wir werden die Forderung nur einziehen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller uns die Abnehmer mit den entsprechenden Forderungen mitzuteilen und Einsicht in seine Bücher zu gewähren. Wir sind berechtigt, den Abnehmern die Abtretung offen zu legen.



- f) Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Zahlungsverzug, Wechsel- und Scheckprotesten, Insolvenzanträgen und ähnlichen Anzeichen für die Vermögensverschlechterung des Bestellers auch ohne Rücktritt vom Vertrag, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen. Bis dahin hat der Besteller die Vorbehaltware getrennt von anderen Waren zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen, darüber nicht zu verfügen und auf Wunsch ein Verzeichnis der Vorbehaltware zu übergeben.
- g) Der Besteller hat uns unverzüglich die Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltware oder die abgetretenen Forderungen anzuzeigen sowie das Pfändungsprotokoll und eine eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes mit der Vorbehaltware zu übersenden.
- h) Mit erfolgter Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltware ohne weiteres auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Ersuchen des Bestellers Sicherungen nach unserer Wahl soweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Hauptverwaltung des Lieferanten.
2. Bei allen sich aus dem oder über das Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten gilt Arnsberg / Hochsauerland als Gerichtsstand vereinbart. Wir können jedoch auch am Sitz des Bestellers klagen. Unsere Geschäftsbedingungen, die allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde liegen, gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt; sie können von uns jederzeit geändert werden. Anders lautende Bedingungen sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im übrigen nicht. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung.
3. Das Vertragsverhältnis untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).
Stand: März 2004